

## **Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa, EUROBATS, 1991**

---

Die Vertragsparteien -  
eingedenk des am 23. Juni 1979 in Bonn zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten;  
in Erkenntnis der ungünstigen Erhaltungssituation der Fledermäuse in Europa und außereuropäischen Arealstaaten und insbesondere der ernsthaften Bedrohung der Fledermäuse durch Rückgang des Lebensraums, Störung der Ruheplätze und bestimmte Schädlingsbekämpfungsmittel;  
in dem Bewußtsein, daß die Gefahren für Fledermäuse in Europa und außereuropäischen Arealstaaten sowohl für die wandernden als auch für die nichtwandernden Arten bestehen und daß die Ruheplätze oft von wandernden und nichtwandernden Arten gemeinsam benutzt werden;  
unter Hinweis darauf, daß die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten im Oktober 1985 in Bonn vereinbart hat, europäische Arten der CHIROPTERA (Rhinolophidae und Vespertilionidae) in Anhang II des Übereinkommens aufzunehmen, und das Sekretariat des Übereinkommens angewiesen hat, geeignete Maßnahmen zur Ausarbeitung eines Abkommens für diese Arten zu treffen;  
überzeugt, daß der Abschluß eines Abkommens für diese Arten für die Erhaltung der Fledermäuse in Europa von großem Vorteil wäre -  
sind wie folgt übereingekommen:

### **ARTIKEL I**

#### **Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens  
bedeutet "*Übereinkommen*" das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonn 1979);  
bedeutet "*Fledermäuse*" die in Europa und außereuropäischen Arealstaaten vorkommenden europäischen Populationen der CHIROPTERA (Rhinolophidae und Vespertilionidae);  
bedeutet "*Arealstaat*" jeder Staat (gleichwohl, ob er Vertragspartei des Übereinkommen ist), der über einen Teil des Verbreitungsgebiets einer von diesem Abkommen erfaßten Art Hoheitsgewalt ausübt;  
bedeutet "*Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration*" eine von souveränen Staaten gebildete Organisation, auf die dieses Abkommen Anwendung findet und die für die von dem Abkommen erfaßten Angelegenheiten zuständig und in Übereinstimmung mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, das Abkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten;  
bedeutet "*Vertragsparteien*" die Vertragsparteien dieses Abkommens, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt;  
bedeutet "*Europa*" den europäischen Kontinent.

### **ARTIKEL II**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Dieses Abkommen ist ein ABKOMMEN im Sinne des Artikels IV Absatz 3 des Übereinkommens.

Dieses Abkommen befreit die Vertragsparteien nicht von ihren Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen, Übereinkommen oder sonstigen Übereinkünften.

Jede Vertragspartei bezeichnet eine oder mehrere zuständige Behörden, denen sie die Verantwortung für die Durchführung des Abkommens überträgt. Sie übermittelt den anderen Vertragsparteien den Namen und die Anschrift ihrer Behörden(n). Die Vertragsparteien legen im Vernehmen mit den Vertragsparteien des Übereinkommens angemessene verwaltungsmäßige und finanzielle Unterstützung für das Abkommen fest.

### **ARTIKEL III**

#### **Grundlegende Verpflichtungen**

Jede Vertragspartei verbietet das absichtliche Fangen, Halten oder Töten von Fledermäusen, außer aufgrund einer Erlaubnis ihrer zuständigen Behörde.

Jede Vertragspartei bestimmt innerhalb ihres eigenen Hoheitsbereichs die für die Erhaltungssituation der Fledermäuse wichtigen Stätten, einschließlich der Zufluchts- und Schutzstätten. Unter Berücksichtigung notwendiger wirtschaftlicher und sozialer Erwägungen schützt sie die Stätten vor Beschädigung oder Beunruhigung. Darüber hinaus bemüht sich jede Vertragspartei, wichtige Futterplätze für Fledermäuse zu bestimmen und vor Beschädigung oder Beunruhigung zu schützen.

Bei der Entscheidung darüber, welche Lebensräume für allgemeine Erhaltungszwecke zu schützen sind, mißt eine Vertragspartei den Lebensräumen, die für Fledermäuse wichtig sind, angemessene Bedeutung zu.

Jede Vertragspartei trifft geeignete Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung der Fledermäuse und weckt das öffentliche Bewußtsein für die Bedeutung ihrer Erhaltung.

Jede Vertragspartei überträgt einem geeigneten Gremium die Verantwortung für die Beratung über die Erhaltung und Hege von Fledermäusen innerhalb ihres Hoheitsgebiets, insbesondere hinsichtlich der Fledermäuse in Gebäuden. Die Vertragsparteien tauschen Informationen über ihre Erfahrungen in dieser Angelegenheit aus.

Jede Vertragspartei ergreift zusätzliche Maßnahmen, die sie zum Schutz der von ihr als bedroht erkannten Fledermauspopulationen für notwendig hält, und erstattet nach Artikel VI Bericht über diese Maßnahmen.

Jede Vertragspartei fördert gegebenenfalls Forschungsprogramme im Zusammenhang mit der Erhaltung und Hege von Fledermäusen. Die Vertragsparteien konsultieren einander über diese Forschungsprogramme und bemühen sich, die Forschungs- und Erhaltungsprogramme zu koordinieren.

Jede Vertragspartei prüft, soweit angebracht, bei der Beurteilung der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln deren mögliche Wirkungen auf Fledermäuse und bemüht sich, Holzschutzchemikalien, die für Fledermäuse hochgiftig sind, durch ungefährlichere Alternativmittel zu ersetzen.

### **ARTIKEL IV**

#### **Innerstaatliche Durchführung**

Jede Vertragspartei beschließt gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen, die notwendig sind, um diesem Abkommen Wirksamkeit zu verleihen, und setzt sie in Kraft.

Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht das Recht der Vertragsparteien, strengere Maßnahmen zur Erhaltung der Fledermäuse zu treffen.

### **ARTIKEL V**

#### **Tagungen der Vertragsstaaten**

Es finden regelmäßige Tagungen der Vertragsparteien statt. Die Regierung des Vereinten Königreichs beruft spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die erste Tagung der Vertragsparteien ein. Die Vertragsparteien beschließen Verfahrensregeln für ihre Tagungen sowie Finanzregeln, einschließlich der Bestimmungen über den Haushalt und des Beitragsschlüssels für die nächste Haushaltsperiode. Diese Regeln werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen. Beschlüsse aufgrund der Finanzregeln bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien.

Auf ihren Tagungen können die Vertragsparteien die von ihnen für zweckmäßig erachteten wissenschaftlichen und sonstigen Arbeitsgruppen einsetzen.

Jeder Arealstaat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nicht Vertragspartei dieses Abkommens ist, das Sekretariat des Übereinkommens, der Europarat in seiner Eigenschaft als Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume sowie ähnliche zwischenstaatliche Organisationen, können auf den Tagungen der Vertragsparteien durch Beobachter vertreten sein. Sonstige Gremien oder Organisationen, die auf dem Gebiet der Erhaltung und Hege von Fledermäusen fachlich qualifiziert sind, können auf den Tagungen der Vertragsparteien durch Beobachter vertreten sein, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Auf den Tagungen der Vertragsparteien sind nur die Vertragsparteien stimmberechtigt.

Sofern in Absatz 5 nichts anderes vorgesehen ist, hat jede Vertragspartei eine Stimme.

Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien sind, üben in Fragen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ihr Stimmrecht mit einer Stimmenzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedsstaaten entspricht und zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedsstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

## **ARTIKEL VI Berichte über die Durchführung**

Jede Vertragspartei legt auf jeder Tagung der Vertragsparteien einen aktuellen Bericht über die Durchführung dieses Abkommens vor. Sie verteilt den Bericht spätestens neunzig Tage vor Eröffnung der ordentlichen Tagung an die Vertragsparteien.

## **ARTIKEL VII Änderung des Abkommens**

Dieses Abkommen kann auf jeder Tagung der Vertragsparteien geändert werden.

Änderungen können von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden.

Der Wortlaut jeder vorgeschlagenen Änderung und deren Begründung werden dem Verwahrer mindestens neunzig Tage vor Eröffnung der Tagung zugeleitet. Der Verwahrer übermittelt den Vertragsparteien umgehend Abschriften.

Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen; sie treten für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, sechzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die fünfte Annahmeerkunde in bezug auf die Änderung beim Verwahrer hinterlegt wurde. Danach treten sie für eine Vertragspartei dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem ihre Annahmeerkunde in bezug auf die Änderung beim Verwahrer hinterlegt wurde.

## **ARTIKEL VIII Vorbehalte**

Allgemeine Vorbehalte zu diesem Abkommen sind nicht zulässig. Arealstaaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration können jedoch, wenn sie nach Artikel X oder XI Vertragspartei werden, einen besonderen Vorbehalt bezüglich einer bestimmten Art von Fledermaus anbringen.

## **ARTIKEL IX Beilegung von Streitigkeiten**

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens wird durch Verhandlungen zwischen den streitenden Vertragsparteien beigelegt.

**ARTIKEL X**  
**Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung**

Dieses Abkommen liegt für Arealstaaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung auf; sie können Vertragsparteien werden, indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Dieses Abkommen liegt bis zu seinem Inkrafttreten zur Unterzeichnung aus.

**ARTIKEL XI**  
**Beitritt**

Dieses Abkommen steht Arealstaaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration nach seinem Inkrafttreten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

**ARTIKEL XII**  
**Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem fünf Arealstaaten nach Artikel X Vertragsparteien geworden sind. Danach tritt es für einen unterzeichnenden oder beitretenden Staat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

**ARTIKEL XIII**  
**Kündigung und Außerkrafttreten**

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Das Abkommen bleibt mindestens zehn Jahre in Kraft; danach tritt es außer Kraft, sobald ihm nicht mehr mindestens fünf Vertragsparteien angehören.

**ARTIKEL XIV**  
**Verwahrer**

Die Urschrift dieses Abkommens, die in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung des Vereinigten Königreichs als Verwahrer hinterlegt; diese übermittelt allen Staaten und allen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Abkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften.

Der Verwahrer unterrichtet alle Arealstaaten und alle Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration über die Unterzeichnung, die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden, das Inkrafttreten dieses Abkommens, Änderungen des Abkommens, Vorbehalte und Kündigungen.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu London am vierten Dezember neunzehnhunderteinundneunzig.

---

## 1. Änderung des Abkommens

### **ABKOMMEN ZUR ERHALTUNG DER FLEDERMÄUSE IN EUROPA**

Erste Tagung der Vertragsparteien, Bristol 18. - 20. Juli 1995  
ENTSCHLIESSUNG ZUR BESTÄTIGUNG DER ÄNDERUNG DES ANWENDUNGSBEREICHES  
DES ABKOMMENS

IN ERKENNTNIS der Notwendigkeit von Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz aller Arten von Microchiroptera in Europa;  
IN ANERKENNUNG der Auslassung der europäischen Molossidae-Arten in dem ursprünglichen Abkommen;  
UNTER BEZUGNAHME auf den Beschluß, der am 07. - 11. Juni 1994 in Nairobi veranstalteten Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, die europäische Bulldoggenfledermaus (*Tadarida teniotis*) in Anhang II des Übereinkommens aufzunehmen;  
KOMMT ÜBEREIN,  
die Familie der Molossidae in den Anwendungsbereich des Abkommens aufzunehmen;  
die Worte "CHIROPTERA (Rhinolophidae und Vespertilionidae)" da, wo sie in der Präambel des Abkommens verwendet werden, durch die Worte "MICROCHIROPTERA (Molossidae, Rhinolophidae und Vespertilionidae)" zu ersetzen;  
Artikel I Buchstabe (b) zu ersetzen durch:  
"(b) bedeutet "Fledermäuse" die in Europa auch außer-europäischen Arealstaaten vorkommenden europäischen Populationen der MICROCHIROPTERA (Molossidae, Rhinolophidae und Vespertilionidae);".

---

## 2. Änderung des Abkommens

### **ABKOMMEN ZUR ERHALTUNG DER FLEDERMÄUSE IN EUROPA**

3. Tagung der Vertragsparteien, Bristol, Vereinigtes Königreich, 24. - 26. Juli 2000  
Entschließung 3.7

Die Tagung der Vertragsparteien des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (im Folgenden "Abkommen") -  
in Erkenntnis der Notwendigkeit von Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz aller Populationen der Arten der Chiroptera in Europa und in deren außereuropäischen Arealstaaten;  
geleitet von dem gemeinsamen Willen, das Abkommen und seinen Anwendungsbereich weiter zu stärken;  
kommt überein,

1. den Titel des Abkommens wie folgt zu ändern:  
"Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen";
2. im letzten Beweggrund der Präambel hinter "Europa" folgende Worte einzufügen: "und in ihren außereuropäischen Arealstaaten";
3. Artikel I Buchstabe b durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:  
"(b) bedeutet "Fledermäuse" die in Europa und in ihren außereuropäischen Arealstaaten vorkommenden Populationen der Arten der CHIROPTERA, die in Anlage 1 dieses Abkommens aufgeführt sind";
4. in Artikel II folgenden neuen Absatz 5 anzufügen:  
"5. Die Anlagen dieses Abkommens sind Bestandteil desselben. Eine Bezugnahme auf das Abkommen schließt eine Bezugnahme auf seine Anlagen ein.";
5. Artikel VII Absatz 4 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"4. Änderungen dieses Abkommens mit Ausnahme von Änderungen seiner Anlagen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen und treten für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, sechzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die fünfte Annahmeerkunde in Bezug auf die Änderung beim Verwahrer hinterlegt wurde. Danach treten sie für eine Vertragspartei dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem ihre Annahmeerkunde in Bezug auf die Änderung beim Verwahrer hinterlegt wurde.";

6. in Artikel VII folgende neue Absätze 5 bis 7 anzufügen:

"5. Weitere Anlagen und Änderungen von Anlagen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen und treten für alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen, die nach Absatz 6 einen Vorbehalt angebracht haben, am sechzigsten Tag nach der Beschlussfassung durch die Tagung der Vertragsparteien in Kraft.

6. Während des in Absatz 5 vorgesehenen Zeitabschnitts von sechzig Tagen kann jede Vertragspartei durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer einen Vorbehalt in Bezug auf eine weitere Anlage oder eine Änderung einer Anlage anbringen. Ein Vorbehalt kann jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer zurückgenommen werden; die weitere Anlage oder die Änderung tritt dann am sechzigsten Tag nach Rücknahme des Vorbehalts für die betreffende Vertragspartei in Kraft.

7. Ein Staat, der nach Inkrafttreten einer Änderung des Abkommens Vertragspartei des Abkommens wird, gilt, sofern er nicht eine abweichende Absicht äußert,

(a) als Vertragspartei des geänderten Abkommens und

(b) als Vertragspartei des nicht geänderten Abkommens im Verhältnis zu jeder Vertragspartei, die durch die Änderung nicht gebunden ist.";

7. dem Abkommen die folgende Anlage 1 anzufügen:

---

### Anlage 1

In Europa vorkommende Fledermausarten, für die das Abkommen gilt

#### ***Pteropodidae***

*Rousettus egyptiacus* (Geoffroy, 1810) - Ägyptischer Flughund

#### ***Emballonuridae***

*Taphozous nudiventris* (Cretzschmar, 1830) - Nacktbäuchige Tempelfledermaus

#### ***Rhinolophidae***

*Rhinolophus blasii* Peters, 1866 - Blasius-Hufeisennase

*Rhinolophus euryale* Blasius, 1853 - Mittelmeer-Hufeisennase

*Rhinolophus ferrumequinum* (Schreber, 1774) - Große Hufeisennase

*Rhinolophus hipposideros* (Bechstein, 1800) - Kleine Hufeisennase

*Rhinolophus mehelyi* Matschie, 1901 - Mehely-Hufeisennase

#### ***Vespertilionidae***

*Barbastella barbastellus* (Schreber, 1774) - Mopsfledermaus

*Barbastella leucomelas* (Cretzschmar, 1830)

*Eptesicus bottae* (Peters, 1869) - Bottas Fledermaus

*Eptesicus nilssonii* (Keyserling & Blasius, 1839) - Nordfledermaus

*Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774) - Breitflügelfledermaus

*Myotis bechsteinii* (Kuhl, 1817) - Bechsteinfledermaus

*Myotis blythii* (Tomes, 1857) - Kleines Mausohr

*Myotis brandtii* (Eversmann, 1845) - Große Bartfledermaus

*Myotis capaccinii* (Bonaparte, 1837) - Langfußfledermaus

*Myotis dasycneme* (Boie, 1825) - Teichfledermaus

*Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817) - Wasserfledermaus

Myotis emarginatus (Geoffroy, 1806) - Wimperfledermaus  
Myotis myotis (Borkhausen, 1797) - Großes Mausohr  
Myotis mystacinus (Kuhl, 1817) - Kleine Bartfledermaus  
Myotis nattereri (Kuhl, 1817) - Fransenfledermaus  
Myotis schaubi Kormos, 1934  
Nyctalus lasiopterus (Schreber, 1780) - Riesenabendsegler  
Nyctalus leisleri (Kuhl, 1817) - Kleiner Abendsegler  
Nyctalus noctula (Schreber, 1774) - Großer Abendsegler  
Otonycteris hemprichii Peters, 1859 - Hemprichs Schlitznasenfledermaus  
Pipistrellus kuhlii (Kuhl, 1817) - Weißbrandfledermaus  
Pipistrellus nathusii (Keyserling & Blasius, 1839) - Rauhhaufledermaus  
Pipistrellus pipistrellus (Schreber, 1774) - Zwergfledermaus  
Pipistrellus pygmaeus<sup>1</sup> Leach, 1825 - Mückenfledermaus  
Pipistrellus savii (Bonaparte, 1837) - Alpenfledermaus  
Plecotus auritus (Linnaeus, 1758) - Braunes Langohr  
Plecotus austriacus (Fischer, 1829) - Graues Langohr  
Vespertilio murinus Linnaeus, 1758 - Zweifarbfledermaus  
Miniopterus schreibersii (Kuhl, 1817) - Langflügelfledermaus

### ***Molossidae***

Tadarida teniotis (Rafinesque, 1814) - Bulldoggfledermaus

---

Unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch die internationale Kommission für zoologische Nomenklatur.

---